

GO! EXPRESS & LOGISTICS

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN (AGB)



ZEIT
IST
ALLES

GO!
EXPRESS & LOGISTICS

INHALT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendungsbereich, Allgemeines	02
II. Leistungen und Preise	02
III. Übernahme und Ablieferung	04
IV. Haftung	05
V. Bestimmungen für die Zollabfertigung	05
VI. Datenschutz	06
VII. Gerichtsstand	06
VIII. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	06

Besondere Geschäftsbedingungen für den Versand von Tieren

I. Ausschluss und Grundlage	08
II. Vorbereitung des Transports und Tiergesundheit	09
III. Verpackung und Kennzeichnung	09
IV. Temperaturbedingungen	09
V. Versandablauf und Retourenhandling	09
VI. Allgemeine Bedingungen	10

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GO! EXPRESS & LOGISTICS (DEUTSCHLAND) GMBH

Stand: Juli 2017

I. Anwendungsbereich, Allgemeines

1. Die Verwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind GO! Express & Logistics (Deutschland) GmbH sowie deren Gesellschafter oder Systempartner (künftig GO! genannt). GO! besorgt die Beförderung und Kurier-, Express- und Postsendungen über ein Logistiksystem.
2. Soweit durch die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei internationalen Transporten mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), und bei internationalen Bahntransporten gilt der Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM). Für internationale Lufttransporte findet das Übereinkommen zur Vereinheitlichung des Luftfrachtrechtes (Montrealer Übereinkommen) Anwendung. Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Transporten von Tieren die Sonderbedingungen „Tier-AGB“ als vereinbart. Diese finden Sie neben unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen unter general-overnight.com.
3. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von GO! vor Vertragsbeginn schriftlich bestätigt werden.
4. Alle Sendungen, bei denen Absender, Empfänger oder Dritte, die auf Sanktions- bzw. Boykottlisten der anzuwendenden EG-Antiterrorverordnungen oder sonstigen Sanktionslisten geführt sind, in die Leistungserbringung von GO! einbezogen werden sollen, unterliegen einem grundsätzlich zu beachtenden Beförderungsausschluss.

II. Leistungen und Preise

1. Beförderungsleistungen von GO! schließen das Abholen, den Transport und die Zustellung der Sendungen ein. Die Beförderung erfolgt in der Regel auf dem der bestellten Leistungsart angemessenen Transportweg zum Empfänger. Die Auslieferung erfolgt je nach Leistungsart grundsätzlich im Rahmen der in den jeweils gültigen Preislisten genannten Laufzeiten. Diese Laufzeitangaben sind grundsätzlich unverbindlich; die Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist damit nicht verbunden. Eine solche ist vielmehr nur dann gegeben, wenn dies ausdrücklich, einzelvertraglich und schriftlich vereinbart wurde. Zustellungen auf nicht landgebundene Inseln sind grundsätzlich von einer Laufzeitbindung ausgenommen.
2. Vorbehaltlich der Regelungen in II. 3. und 4. sind folgende Sendungen grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen:
 - Sendungen, die dem Beförderungsmonopol gem. § 51 PostG durch die Deutsche Post AG unterliegen
 - Sendungen, die die Beförderung verderblicher Lebensmittel beinhalten

GO! EXPRESS & LOGISTICS

- Sendungen mit besonderem Wert. Ein besonderer Wert ist insbesondere – aber nicht ausschließlich – anzunehmen bei Sendungen, die einen Wert von mehr als € 50.000,00 haben, sowie bei Sendungen von sonstiger außergewöhnlicher Bedeutung (wie z. B. Kunstwerke, Antiquitäten, Edelsteine, Briefmarken, Unikate, Gold-, Silber- oder sonstiger Schmuck, Geld oder begebare Wertpapiere [insbesondere Schecks, Wechselwertpapiere, Sparbücher, Aktien oder sonstige Sicherheiten]), selbst wenn der Wert der Sendung den Betrag von € 50.000,00 nicht erreicht.
 - Sendungen, die die Beförderung gefährlicher Güter, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen und als gefährlich mit besonderer Kennzeichnungspflicht eingestuft werden sowie Güter, Menschen, Tiere oder Transportmittel gefährden, beinhalten.
 - Bei internationalen Transporten auch solche Sendungen, die nach den Bestimmungen der International Air Transport Association (IATA) oder der International Civil Aviation Organization (ICAO) vom Lufttransport ausgeschlossen sind.
3. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Transport von verderblichen Lebensmitteln wünscht, kann eine Beförderung einer Lebensmittelsendung dann erfolgen, wenn der Auftraggeber
- gewerblich tätig ist;
 - dies ausdrücklich schriftlich deklariert und dies auf der Sendung kenntlich macht;
 - nur lebensmittelrechtlich einwandfreie und haltbare Ware unter Berücksichtigung einer Sendungslaufzeit von 48 Stunden, gerechnet ab der Abholung bis zur Zustellung, übergibt;
 - für eine transportsichere Verpackung unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und hygienischen Vorgaben Sorge trägt;
 - die für das zu transportierende Gut erforderliche Temperaturumgebung für mindestens 48 Stunden ab der Abholung bis zur Zustellung unter Berücksichtigung einer Außentemperaturbandbreite von +40 Grad bis -20 Grad sicherstellt;
 - eine Annahme der Sendung montags bis donnerstags bis längstens 19.00 Uhr und freitags bei gewährleisteter Samstagzustellung, an GO! übergibt. Eine Übergabe der Sendung vor gesetzlichen Feiertagen ist ausgeschlossen.
 - eine Annahme der Sendung nachhaltig sicherstellt. Bei dem beauftragten Transport von Alkohol hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass eine Annahme der Sendung durch volljährige Empfänger gewährleistet ist.
- Für Schäden und Folgeschäden, die aus der Verderblichkeit des Transportgutes heraus resultieren, ist eine Haftung von GO! ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Transport von Gütern mit besonderem Wert wünscht, kann eine Beförderung einer Sendung mit besonderem Wert dann erfolgen, wenn der Auftraggeber dies unter ausdrücklicher und schriftlicher Angabe des richtigen Wertes des zu transportierenden Gutes zusätzlich beauftragt und gesonderte schriftliche einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Transport- oder Valorenversicherung abzuschließen. Dem Auftraggeber steht die Versicherungsleistung aus der abzuschließenden Versicherung zu. Die sich aus Ziffer IV ergebenden Haftungsbegrenzungen bleiben hiervon unberührt.
5. Der Transport von gefährlichen Gütern bedarf abweichend der Regelungen in Ziffer 2. einer ausdrücklichen vorherigen individuellen Vereinbarung mit der jeweiligen GO! Station. Dabei hat der Auftraggeber vorab der Station schriftlich, rechtzeitig und in deutscher Sprache die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Enthält das Versandgut Trockeneis oder Flüssigstickstoff ist dies vom Versender bei Beauftragung des Transportes schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht ist nicht abdingbar. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei Übergabe des Gefahrguts an GO! die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe von Beförderungspapieren, schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden, auch wenn die Verpflichtungen grundsätzlich denjenigen treffen, der das Transportgut tatsächlich übergibt. Der Transport von Gefahrgut ist grundsätzlich von einer Laufzeitbindung ausgenommen.

GO! EXPRESS & LOGISTICS

6. Die transportsichere Verpackung der Sendung obliegt dem jeweiligen Auftraggeber. Schäden, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. GO! ist vor Annahme der Sendungen nicht verpflichtet, deren Inhalt zu überprüfen. Die Annahme stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 Handelsgesetzbuch (HGB) dar. Dies gilt auch für nach diesen Bedingungen ausgeschlossene Güter. Wird eine gefährliche oder ausgeschlossene Sendung zum Absender zurücktransportiert, hat der Auftraggeber auch die Kosten des Rücktransportes zu tragen.
8. Das für die Beförderung zu entrichtende Entgelt ist spätestens bei der Auslieferung der Sendung an den Kurierfahrer in bar zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Übernahme des Beförderungsgutes getroffen wurde. Wird die Zahlung bei oder nach der Übernahme der Sendung nicht geleistet, so tritt – vorbehaltlich einer anders lautenden Zahlungsvereinbarung hinsichtlich der Forderungen aus der Beförderungsleistung und sonstigen Nebenleistungen – ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug spätestens 14 Tage nach Übernahme der Sendung oder 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ein, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Im Falle des Verzuges erhebt GO! Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber 0,75 % je angefangenen Monat.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten ebenso wie der Nachweis, ein Verzugschaden sei überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

III. Übernahme und Ablieferung

1. Die Übernahme des Auftrags erfolgt mit dessen Annahme, spätestens durch die Übergabe der Sendung durch oder für den Absender; die Ausführung, sobald es die Verkehrslage und Disposition der einzelnen Kurierfahrzeuge gestattet.
2. Sofern eine Lieferfrist ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde (vgl. Ziffer II.1), beginnt diese mit der Übernahme der Sendung. Bei Nichtzustellbarkeit verlängert sich die Lieferfrist mindestens um einen Tag.
3. GO! ist befugt – aber nicht verpflichtet –, Sendungen zur Anschriftenüberprüfung oder aus Gründen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung zu öffnen.
4. Sendungen können auch in Briefkästen eingelegt werden, sofern dies besonders vereinbart ist. Diese Sendungen gelten mit der Einlegung in den Briefkasten als zugestellt. Unsere Haftung endet mit der Einlegung in den Briefkasten des bestimmungsgemäßen Empfängers.
5. Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurde oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden in derselben Leistungsart, wie vom Auftraggeber für den Versand gewünscht wurde, an den Auftraggeber auf dessen Kosten gemäß der aktuellen Preisliste von GO! zurückgesandt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Zustellung von Sendungen erfolgt gegen Unterschrift an den Empfänger. An Angehörige des Empfängers, den Ehegatten oder andere, auch in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sowie Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers kann eine Zustellung nur erfolgen, sofern nach den Umständen angenommen werden kann, dass diese zur Annahme der Sendungen berechtigt sind, und der Zusteller den Empfänger unverzüglich mittels Benachrichtigungskarte über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Hausbewohners bzw. Nachbarn) durch Einlegen in die Empfangseinrichtung des Empfängers (Briefkasten etc.) informiert. Eine Ablieferung an Hausbewohner und Nachbarn ist ausgeschlossen, sofern der Absender eine entgegenstehende Verfügung erteilt oder der Empfänger durch Mitteilung in Textform eine derartige Ablieferung untersagt hat. Ist eine Geschäftsadresse als Empfangsadresse angegeben, so erfolgt die Zustellung zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten.

IV. Haftung

1. Nationale Beförderung von Sendungen

Für den Verlust oder die Beschädigung der Sendung haftet GO! entsprechend der gesetzlichen Regelung der §§ 431 ff. HGB.

Unabhängig von den in Absatz 1 dieser Ziffer genannten Haftungsgrenzen bestimmt sich die Haftung von GO! im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des Gutes je Sendung wie folgt:

- Bei Sendungen von heute auf morgen (Overnight), Auslieferungen am selben Tag (Same-Day-Service) und sonstigen Sendungen (außer Direkttransporte) auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung oder € 2.500,00 je Sendung, je nachdem, welcher Haftungsbetrag höher ist
- Bei nationalen Direkttransporten auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung oder bis maximal € 50.000,00 je Sendung, je nachdem, welcher Haftungsbetrag höher ist

Bei einer Überschreitung der ausdrücklich zu vereinbarenden Lieferfrist bei nationalen Beförderungen ist die Haftung entsprechend der Regelung des § 431 III HGB auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Haftet GO! wegen einer Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung der Sendung zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung der Sendung oder durch Überschreiten einer ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, ist auch in diesem Falle entsprechend § 433 HGB die Haftung begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust der Sendung zu zahlen wäre.

GO! ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit die Entstehung des Schadens auf Umständen beruht, die GO! auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeiden und deren Folgen GO! nicht abwenden konnte. Dies gilt insbesondere, wenn der Schaden durch eine Anweisung des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, ferner dann, wenn die Schadensentstehung auf Umstände zurückzuführen ist, die GO! nicht zurechenbar sind, wie etwa höhere Gewalt, Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhen, Arbeitskampf, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektrischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.

Im Übrigen gelten die sich aus § 427 HGB ergebenden besonderen Haftungsausschlussgründe.

2. Internationale Beförderung von Sendungen

Bei der internationalen Beförderung gelten die Bestimmungen der internationalen Abkommen (I.2).

3. Obliegenheiten des Versenders

Der Versender ist angehalten, unter Berücksichtigung von Art, Wert und Beschaffenheit der von ihm zum Transport beauftragten Sendung – auch unter Berücksichtigung möglicher hoher Folgeschäden –, den von GO! oder deren verbundenen Unternehmen angebotenen Service unter Einbeziehung von Haftungsrisiken und Versicherungsschutz so zu wählen, dass die mit dem Betrieb eines Express- und Logistikdienstleistungssystems verbleibenden Risiken, die einen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung verursachen können, abgedeckt sind. Besonders zeitkritische, wichtige und/oder wertvolle Sendungen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, sind vorab schriftlich anzumelden, damit besondere Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen unter Einbeziehung der vom Versender anzugebenden Risiken ergriffen werden können.

V. Bestimmung für die Zollabfertigung

1. Der Auftraggeber hat alle zur Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente bestätigt der Auftraggeber, dass alle Erklärungen, Export- und Importinformationen wahrheitsgetreu und richtig sind. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass unrichtige und mit betrügerischer Absicht abgegebene

GO! EXPRESS & LOGISTICS

Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich Beschlagnahme und Verkauf der Ware, haben können..

2. Mit der Übergabe der Sendung an den Kurier wird GO!, soweit dies zulässig ist, als Zollagent mit der Zollabfertigung beauftragt. GO! wird als nomineller Empfänger zum Zwecke der Beauftragung eines Zollmaklers zur Abwicklung der Zollformalitäten eingesetzt. Für die Zollabfertigung gelten die Tarifizuschläge gemäß der aktuellen Preis-liste von GO!
3. Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund der Nichtvorlage der erforderlichen Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Auftraggebers oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger ggf. mit erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt, wenn dieser sein Recht auf Ablieferung der Sendung geltend macht. Falls der Empfänger seiner Zahlungspflicht nicht sofort nachkommt, haftet der Auftraggeber.

VI. Datenschutz

GO! ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhoben werden, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an GO! Partner – auch grenzüberschreitend – weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote von GO! erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden, einverstanden.

VII. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz der beauftragten Station von GO!, mit welcher der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde.

VIII. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

GO! nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN GEWERBLICHEN VERSAND VON TIEREN IM GO! UNTERNEHMENSVERBUND

Stand: März 2017

I. Ausschluss und Grundlage

1. Sämtliche Tierarten, die nicht unter die Kategorie Zier- und Aquarienfische, Amphibien, Reptilien oder wirbellose Tiere (wie z. B. Würmer, Insekten, Bienen) fallen, sind vom Transport grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Tierarten, welche (gemäß dem Merkblatt zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen) einen Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten verletzen können, sind ebenfalls vom Transport ausgeschlossen.
3. Der Transport von Tieren über den GO! Unternehmensverbund erfolgt in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und stützt sich darüber hinaus auf die jeweils aktuelle Version der IATA Live Animals Regulations (IATA LAR).
4. Für den Transport geschützter Tiere erforderliche Veterinärpapiere sind vom Auftraggeber der Sendung im Original beizulegen.
5. Der Auftraggeber versichert, dass die zu versendenden Tiere nicht einer Transportbeschränkung bzw. einem Transportausschluss entsprechend den obigen Ausführungen oder dem Artenschutzgesetz unterliegen.
6. Tiere und Verpackungen sind von einer Haftung und einem Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn kein grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Bei grob fahrlässigem Handeln ist die Haftungsobergrenze von GO! für Tierschäden oder Verlust von Tieren auf den Ersatz der Transportkosten (maximal € 2.500,00 je Sendung) begrenzt.
7. Der Transport von Tieren im GO! Unternehmensverbund kann ausschließlich von gewerblichen Händlern oder gewerblichen Anbietern beauftragt werden.
8. Die Annahme von Tiersendungen beschränkt sich auf die Wochen- und Werktage Montag bis Donnerstag. Auf den Versandtag sowie den Zustelltag muss ein Werktag folgen; regionale Feiertage sind vom Auftraggeber zu berücksichtigen. Eine Zusatzvereinbarung ist möglich.
9. Der Transport von Tieren im GO! Unternehmensverbund beschränkt sich auf das Festland der Staatsgebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Eine Abholung oder Zustellung in anderen Ländern sowie von/auf Inseln ist ausgeschlossen.
10. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren muss durch den Auftraggeber entsprechend der Richtlinie 90/425/EWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 im elektronischen Datenbanksystem TRACES gemeldet werden. Die zugehörige, vom Amtstierarzt gesiegelte und unterschriebene Veterinärbescheinigung muss der Sendung im Original beiliegen.
11. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Vorbereitung des Transports und Tiergesundheit

1. Der Auftraggeber bestätigt, dass die zu versendenden Tiere am Tag des Versandes frei von sichtbaren Anzeichen einer Erkrankung sind.
2. Vor Transportbeginn muss ggf. eine Fütterung/Tränkung erfolgen.
3. Der Auftraggeber hat, soweit erforderlich, dafür zu sorgen, dass die Tiere im Transportbehältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während eines notwendigen Rücktransports in ausreichender Menge aufzunehmen.

III. Verpackung und Kennzeichnung

Die Transportverpackung muss den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und den Vorgaben der IATA Live Animals Regulations in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. So ist der Auftraggeber verantwortlich für alle nötigen Beschriftungen und Beschilderungen auf dem Tiertransportbehälter. Jeder Container muss ausreichend Platz für die vorgeschriebenen Kennzeichnungen bieten. Dies bedeutet unter anderem:

- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Tiere artgerecht und der Anzahl der zu versendenden Tiere entsprechend verpackt sind.
- Verwendete Transportbehälter müssen die Tiere vor schädlichen Witterungseinflüssen schützen.
- Die Transportbehältnisse müssen geruchsneutral, auslaufsicher und für die zu versendenden Tiere ausbruchssicher sein.
- Die Transportbehältnisse müssen eine deutlich sicht- und lesbare Beschilderung unter Hinweis auf lebende Tiere sowie die Richtung des Behälters (oben, unten) aufweisen.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf jedem Transportbehälter Angaben über Art, Alter und Anzahl der Tiere angebracht sind. Zusätzlich müssen der Versandtag und die Uhrzeit der Verladung, ggf. besondere Transportmaßnahmen, ein Ansprechpartner für Notfälle sowie eine Notfalltelefonnummer vermerkt sein. Bei falschen/fehlenden Angaben bzw. bei falscher/fehlender Kennzeichnung haftet der Auftraggeber.

IV. Temperaturbedingungen

1. Durch eine adäquate Transportverpackung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den jeweils tierspezifischen Besonderheiten und unter Berücksichtigung der gegebenen Wetterlage sowie der während des Transportablaufs auftretenden äußeren Temperaturschwankungen die Temperatur innerhalb des Transportbehältnisses im Tierbereich zwischen +7 °C und +29 °C liegt.
2. Der Auftraggeber hat daher noch vor Transportbeginn GO! zu informieren, ob aufgrund der vorhersehbaren Witterungsverhältnisse der Transport ohne Beeinträchtigung für Gesundheit und Leben für die zu versendenden Tiere durchführbar ist. Mit der Übergabe der Sendung an GO! zeigt der Auftraggeber an, dass aufgrund der vorhersehbaren Witterungsverhältnisse ein für die Tiere schadloser Transport entsprechend dem o. a. Temperaturkorridor durchführbar ist.

V. Versandablauf und Retourenhandling

1. Der Auftraggeber versichert, dass der Empfänger über die voraussichtliche Auslieferzeit detailliert informiert wird.
2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Empfänger die Sendung zur genannten Auslieferzeit entgegennehmen kann.
3. Die Einhaltung des o. a. Temperaturkorridors, die Bereitstellung vollständiger und korrekter Versandangaben sowie die Einhaltung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorgaben liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.
4. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftraggeber. GO! behält sich das Recht vor, die Annahme/Auslieferung einer Sendung bei Unstimmigkeiten zu verweigern. Die Kosten für Ersatztransporte, ggf. notwendige Direktfahrten oder Ausfälle gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Wird während des Transports ein nicht genehmigter Versand einer geschützten Tierart festgestellt, behält sich GO! das Recht vor, den Versand zur Anzeige zu bringen und die Sendung per Direktfahrt zu retournieren. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
6. Sollte eine Tiersendung nicht zugestellt werden können oder sich aufgrund höherer Gewalt die Laufzeit einer Tiersendung verzögern, kann diese zum Schutz der Tiere über den kürzesten Weg an den Absender retourniert werden.
7. Im Falle einer notwendigen Retoure wird die Überprüfung des Gesundheitszustands der Tiere durch eine verantwortliche Person in der Station eingeleitet. Bei Zweifel an der Transportfähigkeit der Tiere ist ein Tierarzt zu konsultieren. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
8. Ist eine Retoure der Tiere nicht möglich, werden die Tiere unverzüglich an eine geeignete Einrichtung (wie z. B. Tierheim, Zoofachgeschäft) übergeben. Eine spätere Abholung und Rückführung erfolgen durch GO! nur durch einen neuen Transportauftrag. Entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
9. Der Auftraggeber bestätigt, dass er neben allen obigen Bedingungen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß den Vorschriften zum Transport und zur Ernährung der Tiere sowie laut Tierseuchenrecht einhält.
10. Der Auftraggeber hat den Empfänger zur Entsorgung der Tiertransportverpackung inklusive des Inhalts zu verpflichten.
11. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Tierversand im Routen- und Liniennetz von GO! zusammen mit Expressladegut erfolgt.

VI. Allgemeine Bedingungen

1. Die aufgeführten Punkte gelten als Anlage zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – der Sitz von GO!
3. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Kaufleuten aufgrund von Rechtsgeschäften, für die diese Bedingungen gelten, ist der Sitz von GO!
4. GO! steht es jedoch frei, den Auftraggeber stattdessen an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
5. Ein Vertrag, dem diese Bedingungen zugrunde liegen, gilt für und gegen einen eventuellen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
6. Für alle mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Fragen ist bundesdeutsches Recht maßgebend.
7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des jeweiligen Vertrags im Übrigen nicht berührt.
8. An Stelle der unwirksamen Regelung soll im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine solche gelten, die dem Parteiwillen und dem Zweck des Vertrags wirtschaftlich am ehesten entspricht.
9. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): GO! nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

0800 / 859 99 99

Kostenlose Servicenummer aus dem Festnetz (24 Stunden / 7 Tage)

general-overnight.com